

Bericht der Kommission 8 für die 1. Lesung des Verfassungsvorentwurfs

Einleitung

Die Kommission 8 hat an ihrer Sitzung vom 20. November 2002 die ihr zugewiesenen Artikel 153 bis 159 des Verfassungsvorentwurfs geprüft.

Sie gratuliert der Redaktionskommission und den Juristen für die ausgezeichnete Arbeit, die sie mit der Ausarbeitung dieses Vorentwurfs geleistet haben.

Allgemeines

Die Kommission stellt fest, dass ihre vom Plenum verabschiedeten Thesen im Wesentlichen übernommen wurden. Allerdings wurden verschiedene Thesen weggelassen (These 8.1) oder nicht ganz verstanden (These 4.22.2), so dass die Kommission dem Plenum einige Änderungen beantragt, damit dem Willen des Verfassungsrats bei der Null-Lesung entsprochen werden kann. In Bezug auf den Aufbau des Vorentwurfs schlägt sie vor, Titel V zweizuteilen und einen Teil der Zivilgesellschaft und den anderen den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu widmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Titeln und Artikeln

Art. 153: Die Kommission stellt fest, dass die vom Plenum verabschiedete These 8.1 (« Der Staat unterstützt die Gruppierungen mit Vermittlerrolle. ») nicht im Vorentwurf enthalten ist. Unter "Gruppierung mit Vermittlerrolle" fallen sämtliche Organisationen, die eine Zwischenstufe zwischen Staat und Privaten bilden. Die Kommission möchte, dass dieser Begriff als Einleitung zum ganzen Titel wieder in den Artikel aufgenommen wird.

Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass der Artikel den Begriff der Rechte und Pflichten der Staatsbürger/innen von These 4.22.2 nicht übernimmt. Obwohl die Umsetzung von Absatz 3 ihrer Meinung nach schwierig wird, möchte sie die praktische Umsetzung dieser Begriffe bei den jungen Menschen (z.B. Jugendrat) hervorheben.

Die Kommission beantragt daher folgende Änderungen:

Staatsbürgerliches Bewusstsein und Verantwortungsgefühl

Abs. 0 (neu): *Der Staat und die Gemeinden können die verschiedenen Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen.*

Abs. 1: *Sie fördern das staatsbürgerliche Bewusstsein und Verantwortungsgefühl.*

Abs. 2: *Sie bieten insbesondere Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Unterricht und Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung an.*

Abs. 3: Gestrichen.

Art. 154: Die Kommission wünscht die Wiedereinführung des ersten Absatzes von These 8.13 in Bezug auf die Partnerschaftsverträge.

Abs. 1: Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen. *Sie können ihnen im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags Aufgaben übertragen.*

Art. 155: Keine Änderung.

V. Titel: Die Kommission beantragt, dass die Artikel über die Förderung des staatsbürgerlichen Bewusstseins, die Vereine und die politischen Parteien von den Bestimmungen über die Kirchen und Religionsgemeinschaften getrennt werden.

Titel V bis: Die Kommission fordert, dass ein Titel V bis « Kirchen und Religionsgemeinschaften » eingefügt wird, da die Wichtigkeit dieses Bereichs einen separaten Titel rechtfertigt.

Art. 156: Die Kommission wünscht, dass der Begriff « Stellung » der Artikelüberschrift durch « Grundsatz » ersetzt wird.

Art. 157 bis 159: Keine Änderung.

Schlussfolgerung

Die Kommission erinnert daran, dass bei der Ausarbeitung der Schlussbestimmungen darauf geachtet werden muss, dass der öffentlich-rechtliche Status der israelitischen Gemeinschaft erhalten bleibt.

Die Kommission 8 bittet die Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte, die Änderungsanträge dieses Berichts zu prüfen und an der ersten Lesung des Vorentwurfs im Plenum zu genehmigen.

Freiburg, 30. November 2002

Die Präsidentin:

Marie Garnier